

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 79/88

## BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Esther B. [REDACTED],  
[REDACTED] A. [REDACTED] Ave. D. [REDACTED], T. [REDACTED], O. [REDACTED], K. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
M. [REDACTED] -

g e g e n

Land Niedersachsen,  
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt  
- Wiedergutmachung -, N. [REDACTED]straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel, Fuchs,  
Winter und Dr. Kreft

am 6. Oktober 1988  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Celle vom 20. April 1988 wird  
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-  
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e:

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision  
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Im Verschlimmerungsverfahren (§§ 206, 35 Abs. 1 BEG)  
verfolgt die Klägerin nach Ablehnung des Antrags durch die  
Behörde mit der Klage den Anspruch auf die "Mittelwertrente"  
bei 60 v.H. verfolgungsbedingter Minderung der Erwerbsfähig-  
keit (vMdE). Die Vorinstanzen haben - sachverständig bera-  
ten - bei 80 v.H. Gesamterwerbsminderung die durch das aner-  
kannte Verfolgungsleiden ("Psychoreaktive Störungen, durch

die Verfolgung wahrscheinlich mitverursacht") bewirkte Erwerbsminderung (EM) auf 40 bis 45 v.H. festgestellt und deshalb die nach dem Hundertsatz 32,5 berechnete Rente (§ 31 Abs. 6 BEG) zuerkannt, die weitergehende Klage aber abgewiesen.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Einwand der Beschwerde, sie weiche von dem Senatsurteil RzW 1980, 138 ab, ist nicht begründet.

Der Berufungsrichter hat das seit 1. Januar 1982 verstärkt aufgetretene Verfolgungsleiden nicht nach Verursachungsanteilen aufgeteilt, sich vielmehr die Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Dr. K. [REDACTED] zu eigen gemacht, daß die zum großen Teil altersbedingten Leidenszustände der Klägerin in ihrer ungünstigen Wechselwirkung (-beziehung) zum Verfolgungsgeschehen sowie zu dem anerkannten Verfolgungsleiden zu sehen seien (vgl. Bl. 267, 394 GA). Der Sachverständige hat eine gewisse Erschwerung der Verarbeitung des auf der Verfolgung beruhenden Leidensgeschehens durch altersgebundene "Handicaps" festgestellt und damit als eine Mitursache für das verstärkte Auftreten des Verfolgungsleidens berücksichtigt. Seine Einschätzung der Gesamterwerbs-



minderung hat entgegen der Meinung der Beschwerde mit der Feststellung der durch das anerkannte Verfolgungsleiden bewirkten EM nichts zu tun.

Merz

Henkel